

F f.

## B e r i c h t

## der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Ludwig'schen Anträge, die Verwendung der Schwestern der christlichen Liebe im Josephinenstifte betreffend.

Eingegangen den 29. November 1872.

Der Abgeordnete Ludwig hat in der 37. Sitzung der zweiten Kammer dieses Landtags am 19. Februar 1872 folgenden unter Nr. 52 gedruckten Antrag gestellt:

Die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer die königliche Staatsregierung ersuchen, schleunigst dafür Sorge zu tragen, daß der Congregation der Schwestern der christlichen Liebe als einem geistlichen Orden nicht länger durch Ueberlassung der Verwaltung einer Erziehungs- und Unterrichtsanstalt Aufnahme im Königreiche Sachsen gewährt werde,

und in der 38. Sitzung folgenden, noch nicht zum Druck gelangten Antrag:

Die Kammer wolle beschließen: eine außerordentliche Deputation von 7 Mitgliedern zu ernennen, welcher der Antrag des Abgeordneten Ludwig:

„das Josephinenstift zc. betreffend,“

zur Berichterstattung überwiesen wird.

Von den beiden obigen Anträgen hat der Abgeordnete Ludwig den zweiten zurückgezogen, worauf von der Kammer am 20. Februar dieses Jahres die ganze Angelegenheit der dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden ist.

Die Deputation hatte nun, da aus dem zweiten Antrage hervorgeht, daß der Abgeordnete Ludwig mit der in seinem ersten Antrage erwähnten Erziehungs- und Unterrichtsanstalt das Josephinenstift in Dresden gemeint hat, die Entsteh-